
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 5 (1977)

DOI: 10.11588/fr.1977.0.48959

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

zialwesens und schließlich die Übernahme der vasallitischen Bindung in das Ämterwesen führten dazu, daß die Treue eine zentrale Bedeutung in der karolingischen Regierungspraxis bekam. Den Zusammenbruch unter Ludwig dem Frommen verschuldeten zum großen Teil die Reichseinheitspartei um Wala und ihre Ideologie. Die Bruderkriege führten einerseits zu einem auf gegenseitigem Fidelitätsgelöbnis beruhenden Vertragssystem, andererseits in Westfranken zu einer Monarchie, die durch einen Vertrag (*convenientia*) an die Zustimmung der weltlichen und geistlichen Aristokratie gebunden war, also zu einer Monarchie, deren Legitimität letztlich auf dem Wahlversprechen des Herrschers beruhte. Die römischrechtliche und in Südfrankreich lebendig gebliebene Vertragsform der *convenientia* hat nach der Vf. in Coulaines im Jahre 843 dadurch ihre »staatsbegründende« Kraft gewonnen, daß sie – vielleicht durch Hinkmars von Reims Vermittlung – in den Vertrag eingegangen ist. Der vertraglich gebundene Charakter der westfränkischen Monarchie ist in der Forschung schon seit längeren erkannt worden.⁴ Neu ist die Herleitung des Vertrages aus der südfranzösischen Rechtstradition. Ob diese zu Recht besteht und allein aus der Übernahme des Begriffes *convenientia* zu schließen ist, müßte noch genauer erwiesen werden. Die Vf. bricht ihre häufig bewußt den Widerspruch herausfordernde Betrachtung mit einem kurzen Ausblick auf das Wahlversprechen Philipps I. ab (das sie, soviel ich sehe, als eine Fortsetzung des ›Programmes Karls des Kahlen‹ betrachtet).

Eine etwas willkürliche Literaturlauswahl und ein Sachindex bieten dem Leser eine erste Hilfe zur Information. Da die z. T. schwer verständlichen Texte ausführlich zitiert und übersetzt werden, wird auch dem Nicht-Fachmann der Zugang zu der schwierigen Materie erleichtert.

Reinhold KAISER, Bonn/Puteaux

H. R. LOYN, J. PERCIVAL (Hg.), *The Reign of Charlemagne. Documents on Carolingian Government and Administration*, London (Edward Arnold) 1975, 8°, 164 S. (Documents of Medieval History, 2).

Der handliche Band, der gleichzeitig auch in einer Paperback-Ausgabe erschien, ist der zweite einer neuen Reihe, die von G. W. S. BARROW (St Andrews) und Edward MILLER (Cambridge) geleitet wird und die durch eine von R. I. MOORE betreute Quellenauswahl zu »The Birth of Popular Heresies« inauguriert wurde. Man darf in dieser Reihe eine glückliche Ergänzung der vorzüglichen »English Historical Documents« sehen – waren diese notwendig auf die englische Geschichte begrenzt, so können hier wichtige Themen der europäischen Geschichte im »Mittelalter« einer englischsprachigen Leserschaft aus den Quellen heraus verständlich und zugänglich gemacht werden. Dem dient ein gut gewähltes Schema: Auf einführende Erläuterungen zum Übersetzungsverfahren

⁴ Peter CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines als politische Grundlage des westfränkischen Reiches, *Histor. Zeitschr.* 196 (1963) S. 1–35.

(schwer übersetzbare zeitgenössische Termini technici bleiben stehen und werden vorweg erklärt – eine wissenschaftlich befriedigende Lösung) folgt eine knappe historische Einleitung in den Gegenstand des Bandes, der im Hauptteil vollständige oder in umfangreichen Auszügen gebotene Dokumente in englischer Übersetzung bietet (im vorliegenden Fall 56 Stücke). Einigen Hinweisen auf weiterführende Literatur in englischer Sprache schließt sich dankenswerter Weise ein Orts-, Personen- und Sachregister an (in einer einzigen, alphabetischen Folge, die auch lateinische Termini, in Kursivdruck, aufnimmt).

All dies vermittelt einen ausgezeichneten Eindruck, der verstärkt wird durch die auf Edward MILLER zurückgehende, vortreffliche Wahl des Themas: Das Reich Karls des Großen, zur Einführung in die »mittelalterliche« Welt besonders geeignet, einmal von seiner institutionellen Seite zu zeigen, die Schwierigkeiten, die sich den Zeitgenossen bei der Lösung der Verwaltungsprobleme entgegenstellten, die Leistungen, die sie dennoch erzielten. In der Hand eines guten Seminarleiters kann darauf eine gut fundierte Diskussion zu Mangel oder Existenz von Staatlichkeit, zur Rolle des Herrschers, des Adels im Frühmittelalter aufgebaut werden.

Nicht weniger seriös ist die Darbietung der Texte. Konnte für die Auszüge aus Einhards Karls-Vita und aus Notker von St. Gallen die Übersetzung durch Lewis THORPE (Penguin Books) zugrunde gelegt werden, und für die dargebotenen Alkuinbriefe diejenige durch Dorothy WHITELOCK in den English Historical Documents, so hat Dr. John PERCIVAL bemerkenswerterweise über 50 Seiten Auszüge aus den Kapitularien (einschließlich der Brevia Exempla) neu ins Englische übertragen. Der gesamte Stoff wird in vier Abschnitten präsentiert: Biographies and Annals; Capitularies; Letters; Charters and Allied Material. Gewiß wäre auch eine Gruppierung nach Problemgruppen möglich gewesen, aber sie hätte die weitere Aufstückelung der Texte zur Voraussetzung gehabt, während es ein unleugbarer Vorzug der gewählten Einteilung ist, daß den Benutzern eine gewisse Vertrautheit mit den Genera, den Eigenheiten der verschiedenen Quellengruppen, zuwachsen kann.

Chronologisch wird in etwa die vom Titel geforderte Beschränkung auf die Regierungszeit Karls des Großen eingehalten; die Auszüge aus den Biographien Ludwigs des Frommen beziehen sich auf dessen aquitanisches Königtum bzw. auf die allerersten Jahre nach Karls Tod. Aber bei Nithard wird die berühmte Erinnerung an den großen Kaiser (I, 1) doch durch Passagen über den Streit der Söhne Ludwigs und die Wiedergabe der Straßburger Eide ergänzt, während die Briefe, Akten und Kapitularien nicht über 814 hinausgehen. Die Herausgeber wollten gewiß die Folgezeit als Kontrast zur Karlszeit anklingen lassen – aber es droht hier eben doch die Gefahr, die karolingische Geschichte als bloßes Anhängsel an Leistung und Geschichte Karls des Großen anzusehen und sehen zu lehren – das aber ist historisch unzutreffend, schon gar für die Institutionen und die Verwaltung. Wenn »karolingische Regierung und Verwaltung« praktisch nur unter Karl dem Großen funktionierte bzw. bemerkenswert war (eine noch weit verbreitete Auffassung), dann soll man diese These belegen, wenn nicht, dann sollte man Dokumente zumindest zum ganzen 9. Jahrhun-

dert mit hineinnehmen und auf das magische Wort »Charlemagne« im Titel verzichten. Dazu waren aber nicht einmal die Herausgeber von *L'Evolution de l'Humanité*, zum Kummer von Louis HALPHEN, einst bereit, und die Herausgeber unseres Quellenbandes können sich immerhin auf das exemplarische Ziel des Unterrichts berufen, den sie unterstützen wollen. Wir sind einverstanden, wenn die Professoren, die sich des Bandes bedienen, den exemplarischen Irrtum, die karolingische Gesamtleistung und Nachwirkung in Karl dem Großen zu personalisieren, vermeiden: Karl ist nur der Höhepunkt, oder gar einer der Höhepunkte einer Gipfelinie, in der Karl Martell, Pippin, aber auch Karl der Kahle und alle die unter ihnen wirkenden, von Bonifatius und Chrodegang bis Eriugena und Notker Balbulus, von Gerold und Erich von Friaul bis Heinrich dem Babenberger, nicht vergessen werden dürfen.

Immerhin führt das gewählte Verfahren zu der »enormitas« einer Quellenauswahl zur karolingischen Herrschaft und Verwaltung, in der Hincmars »*De ordine palatii*« nicht einmal erwähnt, geschweige denn im Auszug zitiert wird. Und dies, obgleich doch Hincmars Gewährsmann, Adalhard, dem Kreis der hochkarolingischen Führungsschicht angehörte. Zu rühmen ist dagegen die auf Anregung von BULLOUGH hervorgehobene Bedeutung der *placita* als Quelle (Nr. 54–56). Auf kleinere Lücken und Versehen des unzweifelhaft verdienstvollen Buches soll hier nicht im Einzelnen eingegangen werden, auch wenn es z. B. überrascht, daß den Herausgebern zu Notker von St. Gallen die nun schon seit 1962 vorliegende kritische Edition durch den Schweizer Kollegen Hans F. HAEFELE, dessen begleitende Studien im »*Deutschen Archiv*« ebenfalls zu nennen wären, entgangen ist (S. 11) und daß, dank der in der allg. Bibliographie (S. 156) unvermeidlichen Beschränkung auf Arbeiten in englischer Sprache, das monumentale, 5-bändige Karls-Werk nur darum Erwähnung findet, weil in ihm der allerdings vortreffliche und grundlegende Beitrag von Philip GRIERSON (*Money and Coinage under Charlemagne*) erschienen ist. Gravierender, und bei einer Neuausgabe dringender Anlaß zu entsprechenden Änderungen, scheint uns der Umstand zu sein, daß die Einleitung Elementarkenntnisse karolingischer Geschichte vermittelt, die offenbar beim Studenten nicht mehr vorausgesetzt werden (aber gibt es dafür nicht genügend andere »reader«?), daß sie aber vom eigentlichen Gegenstand, von Regierung und Verwaltung, wenig oder gar nicht spricht, obgleich hierzu eine Einführung zwar mühevoller, aber wesentlich lohnender gewesen wäre. Es geht hier nicht nur um offensichtliche Ungenauigkeiten (Gesamtzahl der Grafen in Karls Reich wohl nie mehr als 250–300, s. dagegen meine Ausführungen *Settimane* 15, 1968, 819 f.; Bonifatius wurde 732 nicht zum »Erzbischof von Mainz« ernannt), sondern um das Beiseitelassen so entscheidender Phänomene wie etwa der Pfalzen, die nicht einmal im Register entsprechend berücksichtigt werden, selbst da, wo diese oder jene Pfalz als Ausstellungsort einer zitierten Urkunde oder als Ort einer Reichsversammlung genannt wird. Die Problematik der Reichsstruktur, die Tatsache etwa, daß sich die *missatica* in der üblicherweise unterstellten Form keineswegs über das gesamte Reich Karls des Großen erstreckten (vgl. ECKHARDT, *Deutsches Archiv*), bleiben unbedacht. Wenn es endlich rühmendswert ist, daß zum *Capitulare de*

Villis einschlägige Studien von Theodor MAYER und Klaus VERHEIN genannt werden, so hätte gerade für den ins Auge gefaßten Benutzerkreis ein Hinweis auf die prachtvolle Faksimile-Ausgabe durch Carlrichard BRÜHL, nebst Transkription und wertvollen Erläuterungen, ihren Platz gehabt.

Einen relativ strengen Maßstab bei übersetzten Quellentexten anzulegen, unter der hier gegebenen Voraussetzung, daß die Seriosität des Unternehmens solche Mühe rechtfertigt, ist heute darum angezeigt, weil solche Ausgaben angesichts weiter (jetzt auch in Italien) schwindender Voraussetzungen an Lateinkenntnissen zu einer stets wichtiger werdenden Rolle berufen sind, die sie in den USA zum Teil schon erfüllen. Mangel an Lateinkenntnissen darf nicht zu völliger Vernachlässigung und Unkenntnis im Bezug auf Altertum und Mittelalter im Unterricht an Schulen und Hochschulen führen – aus bloßen Übersetzungshilfen werden übersetzte Quellenauswahlen zu Arbeitsmaterial von Übungen mit Ausnahme der Seminare, die der Ausbildung von Forschern gewidmet sind. Es ist dies der Grund, warum wir schon ein deutsches, großes Unternehmen dieser Art, bei mancher Kritik im einzelnen, nachdrücklich in dieser Zeitschrift ermutigt haben (s. FRANCIA 2, 739 ff.), und warum wir hoffen, daß eine englische Quellenreihe, die nicht nur englische Geschichte berücksichtigt, weiter so gute Bearbeiter und laufend die nötigen Ergänzungen und Verbesserungen finden möge.

Karl Ferdinand WERNER, Paris

Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, bearbeitet von Theodor SCHIEFFER unter Mitwirkung von Hans Eberhard MAYER, München (Selbstverlag der Monumenta Germaniae historica) 1977, in – 4°, XIX–496 p. (Monumenta Germaniae historica. Regum Burgundiae e stirpe Rudolfina diplomata et acta).

Le volume dont nous célébrons ici l'édition, constituait une manière d'Arlésienne de la diplomatique: depuis plus de dix ans, le sachant rédigé et prêt pour l'impression, les historiens du haut Moyen Age en parlaient, mais il ne se décidait pas à paraître. Et l'on comprend mieux encore l'impatience des spécialistes du royaume de Bourgogne, si l'on observe que c'est en 1938, déjà, que Th. Schieffer avait reçu mission des *Monumenta* de préparer cette édition, et que, dès 1942, introduction, étude de chancellerie et établissement de la majeure partie des actes étaient réalisés! Les malheurs de la guerre interrompirent alors l'œuvre, détruisant ou égarant les manuscrits. L'entreprise ne fut relancée, sur frais à peu près nouveaux, qu'en 1956, lorsque H. E. Mayer lui apporta son active collaboration. Mais, des recherches dès lors élargies (découverte, tardive, de la thèse intégrale de Th. Dufour, *Etude sur la diplomatique royale de Bourgogne jurane*, conservé à la Bibliothèque nationale de Paris; consultation, à l'Académie des inscriptions et belles-lettres, de notes de Poupardin, qui, jadis, n'avait pu mener à bien l'édition de ces mêmes actes) ne firent que confirmer l'excellence des travaux effectués en 1938–1942: deux nouveaux